

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

72

Gesetz: ArbGG § 12 Abs. 7, § 72 Abs. 1;

Leitsätze;

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 27/61

Beschluß des BAG vom 3. März 1961 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 27/61

3 Sa 379/60 Düsseldorf (Köln)

72

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
3. März 1961 beschlossen:

Die Revision des beklagten Landkreises gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
3. Kammer in Köln, vom 7. Dezember 1960 – 3 Sa 379/60 –
wird auf Kosten des beklagten Landkreises als
unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zuge-
lassen. Sie ist auch weder als Streitwertrevision noch als
Divergenzrevision statthaft.

I. Der beklagte Landkreis ist in dem vorliegenden Kündigungs-
schutzstreit zur Zahlung einer Abfindung von 9.500,- DM ge-
mäß den §§ 7, 8 KSchG verurteilt worden. Gleichwohl ist seine

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Revision als Streitwertrevision nicht zulässig; denn das Arbeitsgericht hat den Streitwert für das Revisionsgericht bindend (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG) nur auf 2.361,- DM festgesetzt. Die Frage, ob auch eine fehlerhafte Streitwertfestsetzung das Revisionsgericht bindet, stellt sich nicht. Die vorgenommene Festsetzung entspricht der Vorschrift des § 12 Abs. 7 ArbGG, wonach für die Wertberechnung bei Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, höchstens der Betrag des vierteljährlichen Arbeitsentgelts maßgeblich ist. Diese obere Grenze für die Wertberechnung darf auch dann nicht überschritten werden, wenn im Kündigungsschutzprozeß eine den Betrag des vierteljährlichen Arbeitsentgelts übersteigende Abfindung festgesetzt wird. Die Höhe der Abfindung ist bei der Streitwertfestsetzung vielmehr nur innerhalb der Grenze des § 12 Abs. 7 ArbGG zu berücksichtigen (BAG AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG; Aufarth-Müller, KSchG, Anm. 26 zu § 7; Herschel-Steinmann, KSchG, 4. Aufl., Anm. 18 zu § 7; Hueck, KSchG, 4. Aufl., Anm. 19a zu § 7).

II. Die Revision konnte deshalb nur als Divergenzrevision im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG statthaft sein. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. bereits BAG 1, 10, ferner u.a. BAG AP Nr. 7, 14, 22, 39 zu § 72 ArbGG, Nr. 6 zu § 72 ArbGG Divergenzrevision) ist zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Revision neben der eindeutigen Bezeichnung der abweichenden Entscheidung erforderlich, daß in der Revisionsbegründung schlüssig dargelegt wird, in welchen im einzelnen anzugebenden Rechtssätzen die angefochtene und die angezogene Entscheidung voneinander abweichen und wieso das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Die Revisionsbegründung des beklagten Landkreises genügt auf jeden Fall diesen notwendigen Voraussetzungen nicht. Sie enthält zur Statthaftigkeit der Revision



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

überhaupt keine Darlegungen. Vielleicht in der irrigen Annahme, die Revision sei schon nach dem Streitwert zulässig, begnügt sie sich mit Angriffen gegen die sachliche Richtigkeit des angefochtenen Urteils, ohne jedoch einen in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Rechtssatz zu nennen, der im Widerspruch zu den von ihr zitierten Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1955 - 2 AZR 86/54 - (BAG 2, 207 ff. = NJW 1956, S. 239), vom 3. November 1955 - 2 AZR 39/54- (BAG 2, 214 ff. = NJW 1956 S. 240) und vom 5. Februar (nicht Januar) 1959 - 2 AZR 60/56 - (AP Nr. 2 zu § 70 HGB = NJW 1961 S. 44) stünde. In diesen Urteilen hat das Bundesarbeitsgericht ausgesprochen, ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liege nur dann vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung aller vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände, insbesondere der Belange beider Vertragsteile, nicht zugemutet werden kann. Wie die Revision selbst ausdrücklich hervorhebt, ist von diesem Rechtssatz auch das angefochtene Urteil ausgegangen. Ob das Berufungsgericht nun diesen Rechtssatz auch richtig angewendet und alle Umstände berücksichtigt und erschöpfend gewürdigt hat, ist nicht eine Frage der Statthaftigkeit, sondern der Begründetheit der Revision.

Die Revision mußte deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)